



GEMEINDE GURWOLF

FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2010

- gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
- gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss , SGF 821.5.11)
- gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11).

beschliesst :

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Zweck

¹Das vorliegende Reglement bezweckt, die Belange des Gemeindefriedhofs von Gurwolf zu regeln.

²Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden. Die Bestimmungen über die Gebühren (Art.13 des vorliegenden Reglementes) bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 GesG, 821.0.1). Er wacht namentlich darüber, dass die Beerdigungen, Beisetzungen und die Exhumierungen in Wahrung der Würde der verstorbenen Person und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erfolgen.

² Der Gemeinderat ist zuständig im Falle von Streitigkeiten.

³ Der Gemeinderat hat die Kompetenz, bei begründeten Begehren Ausnahmen zu gestatten bei Artikel 3 (Friedhofordnung) und Artikel 13 (Zahlungserleichterungen bei Vorliegen eines Härtefalls) dieses Reglementes.

⁴Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

⁵Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

⁶Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen sowie Tiere auf dem Friedhof frei herum laufen zu lassen. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

ORGANISATION

Art. 3 Friedhofordnung

¹Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.

²Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach begraben.

³ Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor begraben (siehe Art. 2, Abs.3).

Art. 4 Masse

¹Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	180 cm
- Breite (Aussenmass)	80 cm
- Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses, 821.5.11)	175 cm
- maximale Höhe des Grabsteins	110 cm

²Kindergräber müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	100 cm
- Breite (Aussenmass)	60 cm
- Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses, 821.5.11)	175 cm
- maximale Höhe des Grabsteins	80 cm

³Urnengräber müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	90 cm
- Breite (Aussenmass)	55 cm
- Tiefe	80 cm
- Monumente: - Grabstein maximale Höhe	90 cm
- Urnentafel Länge	45 cm
Tiefe	35 cm

Art. 5 Zwischenräume

¹Der Zwischenraum von einem Grab zum andern beträgt:

- bei den Erwachsenengräbern 70 cm,
- bei Urnen- und Kindergräber 40 cm

²Die Breite der neu zu gestaltenden Wege zwischen den Erwachsenengräbern beträgt 200 cm und die Wege sind rollstuhlgängig.

Art. 6 Kartei

Die Gemeinde führt eine Kartei. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die allfällig erhobenen Gebühren.

BEISETZUNG

Art. 7 Totengräber

¹Die Gemeinde bestimmt die Totengräber. Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4-5) entsprechend auszuheben.

²Sofort nach der Bestattungsfeier schliessen die Totengräber das Grab, setzen ein Kreuz und platzieren den Blumenschmuck.

Art. 8 Setzen des Grabmals

¹Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.

²Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Es müssen darin die Masse und die Art des Grabmals bezeichnet sein.

³Das Setzen des Grabmals ist erst 12 Monate nach der Beerdigung gestattet.

Art. 9 Unterhalt der Gräber und des Grabmals

¹Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des/der Verstorbenen.

²Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.

³Die gepflanzten Bäume und Sträucher müssen regelmässig geschnitten werden. Sie dürfen nicht höher sein als der Grabstein und nicht breiter als das Grab.

⁴Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren.

⁵Diese Arbeiten (Art.9, Abs.3 und Art.9, Abs. 4) sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen regelmässig oder spätestens innert 30 Tagen nach dem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.

⁶Werden die Arbeiten während der 30-tägigen Frist nicht ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger die Arbeiten ausführen.

Art. 10 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie die Pflege der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.

AUFHEBUNG

Art. 11 Dauer des Grabes

¹Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren aufgehoben werden (Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses 821.5.11).

²Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

Art. 12 Aufhebung

¹Nach 20 Jahren ist das Grabmal auf vorherige Anzeige des Gemeinderates zu räumen. Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt wurden, zählt das Datum der letzten Beerdigung. Im Grab beigesetzte Urnen von später verstorbenen Personen werden auf Kosten der Gemeinde in das Gemeinschaftsurnengrab überführt oder können von den Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten in einem neu zu errichtenden Urnengrab beigesetzt werden.

²Wenn die Rechtsnachfolger nicht über die geeigneten Mittel zur Entfernung des Grabmals verfügen, können sie sich an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat lässt die Arbeit ausführen und stellt sie den Rechtsnachfolgern in Rechnung.

GEBÜHRENORDNUNG

Art. 13 Aushebung des Grabes

¹Die Totengräber werden durch die Gemeinde entschädigt.

² Es wird keine Gebühr erhoben für Personen, die bei der Gemeinde als Wohnsitzberechtigte angemeldet sind.

³ Eine Gebühr wird bei denjenigen Personen erhoben, die nicht oder nicht mehr bei der Gemeinde als Wohnsitzberechtigte angemeldet sind.

Sie wird wie folgt festgelegt:

Kindergrab (Kinder unter 10 Jahren)	Fr.	400.-
Erwachsenengrab (Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren, oder jünger, wenn sie auf Wunsch der Angehörigen in einem Erwachsenenengrab beigesetzt werden)	Fr.	600.-
Urnengrab	Fr.	400.-
Gemeinschaftsurnengrab	Fr.-	200.-

⁴ Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, bei allfälligen Unklarheiten von Fall zu Fall zu entscheiden.

Art. 14 Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Staatsbank geschuldet.

BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 15 Bussen

¹Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2, 8 und 9 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Busse von 20 bis 1'000 Franken geahndet.

²Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 16 Rechtsmittel

a) Einsprache an den Gemeinderat

¹Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

²Die Einsprache muss schriftlich erhoben und begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

³Für die Bussenverfügungen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Aufhebung

Frühere und diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das Friedhofreglement vom 20. April 1989 und dessen Anhang vom 1. Dezember 1994.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die *Direction für* Gesundheits- und So-
zialfürsorgedirektion in Kraft.

Gesundheit und Soziales

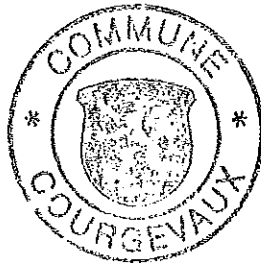
Gemeinde Gurwolf Friedhofsreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Gurwolf

am 14. Dezember 2010

Der Gemeindegeschreiber:

.....



Der Ammann:

.....

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales

Freiburg, den

.....ACD.....

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin